

Satzung des Fördervereins
„Freiherr-von-Vincke-Realschule e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein der Freiherr-von-Vincke-Realschule e.V.“

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden eingetragen werden und hat seinen Sitz in Minden. Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Schulstandort.

Bis zu einem Wechsel des Standortes gilt folgende Anschrift:

Förderverein der Freiherr-von-Vincke-Realschule e.V.

Zähringerallee 5, 32425 Minden

§ 2 Zweck

Der Verein will dem allgemeinen Wohl der Schule dienen, die Ausbildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern fördern und Anschaffungen unterstützen bzw. ermöglichen, um die Schulsituation zu verbessern.

Der Förderverein bietet für Schülerinnen und Schüler eine Pausenverpflegung an.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im rechtlichen Sinn und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§3 Mittel

Von seinen Mitgliedern erhebt der Verein Beiträge. Die Verwendung der Mittel wird der Satzung gemäß (siehe § 2) durch den Vorstand bestimmt.

§4 Eintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der schriftlichen Beitrittserklärung und gilt ab dem laufenden Kalenderjahr.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Kalenderjahres, wenn das Kind des Mitgliedes die Freiherr-von-Vincke-Realschule verlässt oder wenn der Austritt schriftlich erklärt wird.

Ein Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss erfolgen:

1. wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und dieser trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt ist.
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

Eine freiwillige, länger dauernde Mitgliedschaft als in § 5 Satz 1 genannt ist möglich, muss dem Verein gegenüber aber schriftlich erklärt werden.

§6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand hat eine Mitgliederliste zu führen, aus der sich Eintritt und Beitragszahlungen ergeben.

§7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB) besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart.

Dem erweiterten Vorstand gehören ferner an:

1. ein Vertreter der Elternschaft (von der Mitgliederversammlung gewählt)
2. der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft oder sein Vertreter
3. der Leiter der Freiherr-von-Vincke-Realschule oder sein Vertreter
4. ein Lehrervertreter der Freiherr-von-Vincke-Realschule
(der Vertreter des Schulleiters kann nicht Lehrervertreter sein)

Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Unabhängig hiervon bleibt der Vorstand im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist (Wiederwahl ist möglich).

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen haben. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§9 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende hat innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres eine Hauptversammlung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf – oder wenn ein Drittel der Mitglieder es fordert – einberufen.

Die Einladungen zu den Versammlungen haben mindestens 14 Tage schriftlich durch Briefform vor dem Versammlungszeitpunkt zu erfolgen. Die vorgesehene Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Auflösung

Anträge, die die Auflösung des Vereins betreffen, müssen vier Wochen vor einer Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Anträge müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger – Stadt Minden – mit der Maßgabe, es zugunsten der Schülerschaft der Freiherr-von-Vincke-Realschule zu Zwecken gem. § 2 zu verwenden.

§ 11 Klassenpflegschaften und Schulkonferenz

Der Verein arbeitet eng mit den offiziellen Gremien der Freiherr-von-Vincke-Realschule zusammen.

Mitglieder dieser Gremien können gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Vereins sein.

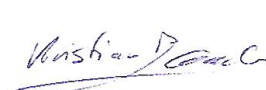



§ 12

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am

28. August 2008

beschlossen und damit in Kraft getreten.

32425 Minden, 28. August 2008

			
(gez. 1. Vors.) Baade	(gez. stellv. Vors.) Schwenker	(gez. Schriftf.) Tschapke	(gez. Kassenwart) Westhäuser

